



**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Internationale Wirtschaft und Entwicklung
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B.A. Internationale Wirtschaft und Entwicklung)**

Vom 15. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.A. Internationale Wirtschaft und Entwicklung) vom 30. Juli 2008 (AB UBT 2008/060) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung wird der Titel „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ ohne Anführungszeichen geschrieben.
2. In § 3 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“

3. In § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bewertung“ das Wort „der“ eingefügt.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Bewerber, deren Ergebnis mehr als 32,0 Punkte beträgt, werden an dem weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt, es sei denn, die Kandidaten weisen sonstige, außerschulisch erworbene, für den Studiengang relevante Qualifikationen (wie z. B. Praktika, berufliche Vorbildungen, relevante Leistungen aus anderen Studiengängen, etc.) vor, die auch bei einer Punktzahl über 32,0 eine Berücksichtigung für das weitere Eignungsfeststellungsverfahren rechtfertigen. ²Über die entsprechende Berücksichtigung und Bewertung dieser Qualifikation befindet der Eignungsfeststellungsausschuss.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich die Hochschulleitung eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und der Hochschulleitung zur Zustimmung vorzulegen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. Juli 2010, Az.: A 4000/4.16 - I/1.

Bayreuth, 15. Juli 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2010.